

Katholische Synode zwischen Tradition und Progression

Der Wille der bundesrepublikanischen Katholiken, die pastoralen Implikationen des Ertrags des Zweiten Vatikanischen Konzils über alle partikularen und sporadischen Versuche hinaus auf breiter Basis zu erheben, sie auf die territorialen und regionalen Bedürfnisse und Erwartungen hin umzusetzen und zugleich fortzuschreiben, hat sich stärker erwiesen als alle noch so gewichtig artikulierten Argumente gegen das mit viel Zweifeln und Kleinmut bedachte Experiment „Synode“. Man kann es hinsichtlich traditioneller Denkmodelle und gewohnter innerkirchlicher Lebensvollzüge nicht genügend apostrophieren: Der Impuls des Unternehmens „Synode“ muß in der Sache urheberrechtlich eher einigen oppositionellen kleinen kirchlichen Gruppen als irgendwelchen offiziellen Gremien und Instanzen zugestanden werden.

Geschichte und Struktur auf einen Blick

Die ersten Anstöße wurden auf dem Katholikentag in Essen 1968 gegeben, fanden in verschiedenen Bereichen ein spontanes Echo und lösten schon bald konkrete Initiativen aus beim Zentralkomitee der deutschen Katholiken und bei der Bischofskonferenz¹. Bereits im Februar 1969 beschloß die Deutsche Bischofskonferenz eine „Gemeinsame Synode der Diözesen der Bundesrepublik Deutschland“, beriet im September 1969 den Plan, eine Fragebogenaktion unter allen Katholiken der Bundesrepublik und Westberlin zur Thematik der Synode durchzuführen, als auch diese Umfrage durch eine Repräsentativbefragung zu ergänzen, und verabschiedete im November desselben Jahres einstimmig das vorher öffentlich diskutierte Statut der Synode². Nun liefen in großer Breite auf vielerlei Ebenen die näheren Vorbereitungen an. Die mit ca. 21 Millionen Fragebögen gestartete „Umfrage unter allen Katholiken“ (über 16 Jahre alt) erzielte mit einem Rücklauf von ca. 4,5 Millionen Exemplaren eine ungewöhnlich hohe Beteiligung. In den Bistümern (durch das Wahlgremium der diözesanen Räte), in den Orden und beim Zentralkomitee wurden nach einem möglichst repräsentativen Querschnitt die Mitglieder der Synode gewählt, während die Deutsche Bischofskonferenz ihrerseits die ihr gemäß Statut Art. 2 zustehende Anzahl von Männern und Frauen berief. Gegen Jahresende 1970 konnte die von den Bischöfen eingesetzte Vorbereitungskommission den über ein Jahr lang öffentlich diskutierten und durch die Umfrageaktionen qualifizierten Themenvorschlag und den Plan für entsprechende Sachkommissionen vorlegen.

Die *konstituierende Vollversammlung* der Gemeinsamen Synode der Bistümer vom 3. bis 5. Januar 1971 (mit vier Sitzungen) sah nahezu alle 312 Synodalen im Kiliansdom zu Würzburg vereint. Trotz eines anfänglichen offe-

¹ Offizielle Berichte, Informationen und Dokumente erscheinen fortlaufend in: SYNODE. Amtliche Mitteilungen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. (Sekretariat der Gemeinsamen Synode, München 22, Maximilianstraße 54/IV), München 1970 ff.

² s. SYNODE, 1/1970, S. 53—56.

nen oder unterschwelligem Mißtrauens gegenüber den für die Vorbereitung verantwortlichen Gremien und ihren Arbeiten, übernahm die Kirchenversammlung doch mit überwältigender Mehrheit den vorgeschlagenen Themenkatalog und akzeptierte die Umschreibung von zehn Sachkommissionen. In einer Reihe von Wahlgängen bestimmte sie die Mitglieder der leitenden Organe der Synode, wie Präsidium, Zentralkommission und Rechtsausschuß. Sie besetzte die Sachkommissionen zum Teil mit einer recht unterschiedlichen Zahl von Synodalen, weil jedem Synodenmitglied grundsätzlich die Möglichkeit zugestanden wurde, in der Kommission mitzuarbeiten, für die es die größte Kompetenz oder Bereitschaft mitbringt.

Die Themenkreise der einzelnen Sachkommissionen sind wie folgt beschrieben: 1. Glaubenssituation und Verkündigung, 2. Gottesdienst—Sakramente—Spiritualität, 3. Christliche Diakonie, 4. Ehe und Familie, 5. Gesellschaftliche Aufgaben der Kirche, 6. Erziehung—Bildung—Information, 7. Charismen—Dienste—Ämter, 8. Formen der Mitverantwortung in der Kirche, 9. Ordnung pastoraler Strukturen, 10. Gesamtkirchliche und ökumenische Kooperation.

Um den inneren Zusammenhang der einzelnen Themenfelder, ihre gegenseitige Interdependenz sichtbar und effizient werden zu lassen, sollen bei der Arbeit der Kommissionen sechs sogenannte „durchlaufende Perspektiven“ beachtet werden, die entscheidend sind für die sachliche Einheit aller Aussagen: a) Analyse der Situation, besonders Berücksichtigung der Glaubenssituation des Menschen von heute; b) Theologische Fundierung *und* pastorale Anwendbarkeit aller Aussagen; c) Die verschiedenen Verantwortlichkeiten in der Kirche und ihre Zuordnung; d) Ökumenische Bedeutung aller Aussagen; e) Missionarischer Auftrag; f) Diakonische Verantwortung, Verhältnis der Kirche und der Christen zur Gesellschaft. Der Synode soll es bewußt sein, daß gerade diesen übergreifenden Gesichtspunkten bei der Beratung der Einzelthemen eine prägende Kraft und Leitfunktion zukommt, die über die pastorale „Treffsicherheit“ und Wirksamkeit der Synodenergebnisse letztlich befinden werden.

Inzwischen hat vom 11. bis 14. Mai 1972 die *zweite Vollversammlung* der Synode in Würzburg stattgefunden. Sie stieg mit der Diskussion und ersten Lesung von insgesamt neun Vorlagen aus sechs verschiedenen Sachkommissionen in die eigentlich substantielle Arbeit ein³, hatte im Vollzug ihren konkreten Weg und Stil zu suchen und nicht zuletzt sich an einigen heißen Problemen zum ersten Male in ihrer Dialogfähigkeit und Einheit zu bewähren. Nach innen wie nach außen scheint es dieser Versammlung gelungen zu sein — wie es das nahezu einhellige Echo ausweist —, ein fruchtbares und verheißungsvolles Klima zu schaffen, eine Atmosphäre, die ein weitgehendes Vertrauen in die

³ Die Vorlagen sind wie folgt bezeichnet: 1. Grundsätze für ein Gesamtkonzept kirchlicher Publizistik. 2. Grundsätze für die Strukturen kirchlicher Entscheidungsgremien und -prozesse. 3. Beteiligung der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst. 4. Beteiligung des Gottesvolkes an der Sendung der Kirche. 5. Taufpastoral. 6. Buße und Bußsakrament. 7. Grundsätze und Rahmenordnung für Strukturen der Mitverantwortung in der Kirche bis zur Bistumsebene. 8. Rahmenordnung für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. 9. Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen im Bistum. Alle Vorlagen sind publiziert in: „SYNODE“. Amtliche Mitteilungen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland.

weiteren Phasen des Synodengeschehens rechtfertigt. Dennoch konnte es einer gewissen Hellhörigkeit der Beobachter nicht entgehen, daß, obwohl sich zu keinem Zeitpunkt die direkte Gefahr von Fraktionsbildungen oder blockhaften Polarisierungen ankündigte, zumindest noch etliche Symptome für latente Grundhaltungen bei vielen Synodalen sicht- und hörbar wurden, die davon zeugen, daß es im Verhältnis der Laien zum hierarchischen Amt und umgekehrt noch viele irrationale Spannungselemente gibt, die von Fall zu Fall zu echten Belastungen im Synodengeschehen führen können. Reibungsflächen werden nach den ersten Erfahrungen namentlich dann auftreten, wenn es um die leidigen Kompetenzfragen geht. Obwohl das Statut die hierarchische Leitungsfunktion im Sinne des 2. Vatikanischen Konzils voll beachtet, bleibt doch fraglich, wieweit die Synodalen in konkreten Sachentscheidungen bereit sind, sich in ihrem Selbstverständnis und Mandat mit den ekklesiologischen und kirchenrechtlichen Implikationen der Synodenordnung zu identifizieren.

Synodale und episkopale Aspekte

Schon während der öffentlichen Diskussion über den Statutenentwurf in der Vorbereitungszeit hatte sich als ein neuralgischer Punkt in der Kritik die Gesetzgebungskompetenz der Bischöfe herauskristallisiert. Massive Schwierigkeiten mußten sich sogleich artikulieren, als im Meinungsbildungsprozeß der kirchlichen Öffentlichkeit und speziell der Bischofskonferenz der Plan eines überdiözesanen Unternehmens heranreifte, das weder eine unverbindliche Pastoralkonferenz noch ein souveränes, autoritatives Entscheidungsgremium sein sollte. Viele diverse Kräfte, Rechte und Instanzen mußten in einer Konkordanz vereinigt werden, für die es keine Vorbilder und Modelle im staatlichen oder nicht-katholischen kirchlichen Raume gibt. Das „verfaßte Gespräch aller mit allen“ in der Kirche der Bundesrepublik wurde als ein Novum konstruiert, das einerseits das geltende Kirchenrecht, das nur Diözesansynoden kennt und vorschreibt, im Vorgriff weiterentwickelt und andererseits in prinzipieller Übereinstimmung mit der kirchlichen Grundverfassung bleibt, wie es das päpstliche Plazet für das Statut ausweist. Die Konzeption der Synode beinhaltet ein eminent bedeutsames kirchenpolitisches Datum; denn was weder Diözesansynode noch Konzil ist, besetzt einen Ort im Lebensvollzug der Kirche, dessen ekklesiologische und strukturelle Koordinaten noch längst nicht klar ausgezogen sind. Im Grunde spiegeln sich hier auf regionaler Ebene jene Umsetzungsschwierigkeiten wider, die in den Konzilsaussagen von der Teilhabe auch der Laien am Leitungsdienst in der Kirche beschlossen liegen und die die Kräfte der Kirche zur Zeit noch auf allen Ebenen allzu sehr binden (s. Rätssystem). Das Gefälle von der Mitverantwortung zur Mitentscheidung und Mitbestimmung ist weitgehend noch ungeordnetes — weil unvermessenes — Gelände. Experimentierende Kompromisse versuchen vorläufig noch die Synchronisationsfunktion wahrzunehmen, zwischen hierarchischen und synodalen Vorstellungen und Modellen zu vermitteln.

Eine bemerkenswerte Perspektive und sicherlich auch ein Anhaltspunkt für weitere strukturelle Entwicklungen liegt in der Tatsache, daß die Bischöfe fest in die Willensbildung der Synode integriert sind und zunächst nicht als ein gesondertes Gremium der Synode gegenüberstehen. Die Beschlußfähigkeit und das Beschlußrecht der Synode ist grundsätzlich anerkannt. Diese sind allerdings in jenen Fällen „nicht möglich“, wenn die Deutsche Bischofskonferenz erklärt,

„daß sie einer Vorlage aus Gründen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche nicht zustimmen kann“ (Statut Art. 13, 3). Ähnliche Vorbehalte betreffen die Kategorie „Anordnungen“. Eine Beschlußfassung in der Form der Anordnung ist dann „nicht möglich, wenn die Deutsche Bischofskonferenz erklärt, daß zu den vorgeschlagenen Anordnungen die bischöfliche Gesetzgebung für den Bereich der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland versagt werden muß“ (Statut Art. 13, 4). Eine solche Formulierung zielt wohl vorwiegend darauf ab, das Partikularrecht (diözesanes und territoriales) vom Gesamtrecht der Kirche her abzusichern und ebenso auch Konflikte zwischen kirchlichem und staatlichem Recht zu vermeiden. Was die Bestimmung in concreto alles beinhalten mag, wird der harte Alltag des Synodengeschehens erweisen. Verbleibt somit die Gesetzgebungskompetenz eindeutig beim Episkopat, so ist dieser doch verpflichtet, in allen Fällen, in welchen die o. g. Erklärung nicht abgegeben wurde, den von der Synode beschlossenen Anordnungen die nötige Rechtsverbindlichkeit zu verleihen. Werden Erklärungen abgegeben, dann muß dies fristgerecht (spätestens während der zweiten Lesung der Vorlage) und mit entsprechender Begründung in der Vollversammlung geschehen (Statut Art. 12, 5). Obwohl also der Bereich der beschlußfähigen Materie durch zweierlei bischöfliche Veto-Rechte limitiert ist, kann doch angesichts der gelungenen Integration von Beratung und Beschlußfassung von einem echt fortschrittlichen Konzept der Synode gesprochen werden, das mit dem nachkonziliaren Stand des theologischen Selbstverständnisses der Kirche und mit dem Selbstbewußtsein zumindest einer breiten Schicht von Katholiken im wesentlichen konform geht.

Im Blick auf die Synoden in der Evangelischen Kirche werden zwar manche Annäherungen sichtbar. Es tritt aber auch deutlich die von der Theologie und Lehre her bestimmte *differentia specifica* vor Augen, die im unterschiedlichen Kirchen- und hier speziell Amtsverständnis gründet. Gewissen Parallelen in Struktur und Wesen der Synode stehen auch klare Markierungspunkte der Unterscheidung gegenüber⁴. Die entscheidende Differenz zum deutschen katholischen Synodenmodell wird greifbar in den Rechtsordnungen. Die evangelischen Synoden kennen weder eine Sperrminorität für die Theologen noch ein definitives Einspruchsrecht der Kirchenleitungen, sondern zum Teil ein nur aufschiebendes Veto-Recht. Die Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen gestattet neben sich kein theologisches Amt, das als solches die Garantie der Wahrheit böte. Andererseits liefert auch nicht das Mehrheitsprinzip das Kriterium der Wahrheit; denn das Bekenntnis kann nicht zum Gegenstand von schematischen Abstimmungen gemacht werden. Folglich soll das Synodengeschehen ein Suchen, Fragen und Festlegen aller mit allen sein. Im letzteren scheint eine echte Nähe auf zwischen den evangelischen Synoden und dem katholischen Modell. In beiden Kirchen wird die univoke Übertragung politischer Begriffsnomenklaturen (wie „Parlament“, „Demokratie“) auf die Synode abgelehnt, soviel formale Elemente auch übernommen werden mögen. Sie würden ein Geschehen, das zutiefst auf das gemeinsame Hören der Stimme des Geistes Gottes verpflichtet ist, sich selbst entfremden.

⁴ Vgl. dazu: Axel von Campenhausen, „Synoden in der evangelischen Kirche“, in: SYNODE, 4, 1971, S. 4—6.

Fragen der Ökumene

Über diesen groben Vergleich der katholischen mit den evangelischen Synoden hinaus stellt sich die Frage, ob und wie die Ökumene im Ganzen der katholischen Synode wahrgenommen wird. Unter formalem Aspekt zeigen sich drei Komplexe, die eine kritische Prüfung verdienen.

In Artikel 4 des Statuts heißt es, daß nichtkatholische Kirchen und Gemeinschaften (durch das Präsidium) eingeladen werden können, „Beobachter“ zu entsenden. — Diese Regelung beinhaltet zunächst nicht mehr als das Recht solcher Beobachter, bei den Sitzungen der Vollversammlung anwesend sein zu können, ein Recht, das in demselben Artikel auch den sogenannten „Gästen“ zugestanden wird. Man könnte leicht den Eindruck gewinnen, als würde hier eine inzwischen schon fast konventionelle Pflichtübung und ein Minimalgestus vollzogen, der eher ein Zeichen unverbindlicher Höflichkeit als Ausdruck eines brüderlichen Miteinanders der Kirchen ist. Der Eindruck erfährt eine bescheidene Korrektur, wenn in Artikel 3, 3 des Statuts die Möglichkeit eröffnet ist, daß auch nichtkatholische „Sachverständige“ mit beratender Stimme in die Sachkommissionen (und von diesen) eingeladen werden können. Hier ist also ein Terrain eröffnet, wo andersgläubige Christen aktiv an der Gestaltung von Synodenvorlagen beteiligt werden können, obwohl die Einbeziehung nicht-katholischer Christen ganz und einzig dem guten Willen der Sachkommissionen überlassen bleibt. Es kann wohl vor der Öffentlichkeit kaum geleugnet werden, daß in puncto Beteiligung der anderen Kirchen an innerkatholischen (gibt es sie überhaupt noch in statu puro?) Entscheidungsprozessen (wenigstens in ständiger beratender Funktion) ein eklatantes Defizit zu verzeichnen ist, ein allzu geizigsparsames, wenn nicht ängstliches Verhalten, das im durchschnittlichen Bewußtsein der Christen von heute kein Verständnis mehr verlangen kann.

Von daher bleibt auch vorläufig eine Skepsis virulent gegenüber der sogenannten durchlaufenden ökumenischen Perspektive, die in allen Diskussionen und Ergebnissen der Synode präsent und wirksam sein soll. Selbst wenn bei der größeren Zahl von Synodalen ein ökumenischer Blickpunkt vorausgesetzt werden kann, bleibt doch das Unbehagen, wieweit ökumenisches Denken in den einzelnen Sachkommissionen vertreten ist und Heimatrecht hat, wieweit überhaupt in der harten Kleinarbeit der Konzipierung von Entwürfen und Vorlagen systemimmanente Blickverengung und Betriebsblindheit durch ökumenische Dimensionen überschritten werden können. Ohne einem organisatorischen Perfektionismus huldigen zu wollen, ist doch durchaus die Frage berechtigt, warum nicht in allen Kommissionen nichtkatholische Sachverständige mit beratender Stimme einbezogen worden sind.

Offen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch, was die ex definitione für die Ökumene zuständige Sachkommission X an zukunftssträchtigen Vorlagen in die Synode einbringen wird. Sie ist aufgrund ihres Aufgabenbereichs in beträchtlicher Schwierigkeit. Ökumenische Fragen und Anliegen überspannen letztlich die gesamte Thematik der Synode. Angesichts der Fülle von drängenden Problemen wird sich die Kommission hart bescheiden müssen und dennoch in der Akzentuierung ihrer Schwerpunkte Markierungen setzen, an der sich auch nichtgenannte und nichtbedachte Räume ökumenischer Arbeit orientieren können. Das zur Zeit bearbeitete Papier „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“ soll nach dem jetzigen Stand der Planun-

gen als Vorlage in die Vollversammlung der Synode im Herbst dieses Jahres zur ersten Lesung eingebracht werden. Noch läßt sich über die endgültige Gestalt und den Inhalt nichts Verbindliches sagen, es sei denn, daß vermerkt wird, daß die Frage der gemeinsamen Gottesdienste in dieser Kommission ausgeklammert und der Kommission II (Gottesdienst—Sakrament—Spiritualität) zugewiesen worden ist.

Es bleibt zum Schluß nur noch die Hoffnung auszusprechen, daß es der Synode gelingen möge, sich aus dem Bannkreis innerkatholischer und provinzieller Problematiken in einem wirklich „katholischen“ Prozeß der Selbstentfaltung zu befreien und über die bloße „Zeitgenossenschaft“ auch ein Stück visionärer Zukunft zu realisieren. Das nicht um ihrer selbst willen, sondern um der Sache Gottes und der Menschen Heil willen in unserem Lande.

Aloys Klein

Formale Kirchenunion und kirchliche Einheit

Am 3. Mai 1972 hat die Generalsynode der Kirche von England das Unionschema von 1968, das eine organische Union zwischen der Kirche von England und der Methodistischen Kirche vorsah, endgültig abgelehnt. Damit geht eine lange Periode zu Ende, in der man in England auf eine Wiedervereinigung beider Kirchen hoffen konnte. Unter ökumenischen Gesichtspunkten hat jedoch gleichzeitig die Erwartung, daß eine Vereinigung oder Wiedervereinigung von Kirchen durch die Erarbeitung eines gemeinsamen Unionsdokumentes zu erreichen sei, einen nachhaltigen Rückschlag erfahren¹.

I.

Bereits im Juli 1969 hatte das anglikanisch-methodistische Unionschema den vereinigten anglikanischen Konvokationen von Canterbury und York, die damals noch die kirchenrechtlich entscheidenden Institutionen der Kirche von England waren, und der Methodistischen Konferenz Englands vorgelegen².

Während die Methodistische Konferenz mit 77,4 % der Stimmen das Unionschema annahm, stimmten in den Konvokationen von Canterbury und York nur 69 % der Delegierten für das Schema. Da eine besonders qualifizierte Mehrheit von 75 % der Stimmen erforderlich war, war das Schema damit abgelehnt. Eine neue Hoffnung, daß die Union zwischen Anglikanern und Methodisten dennoch zu bewerkstelligen sein könnte, verband sich mit der Einführung der anglikanischen Generalsynode im Herbst 1970 und der damit verknüpften Erwartung, daß die nunmehr stimmberechtigten Laien der Union mit den Methodisten zum Sieg verhelfen würden.

Auf der Tagung der Generalsynode im Februar 1971 wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Anglikanern und Methodisten mit dem Auftrag beauftragt, für die nächste Tagung der Generalsynode in York (12.—15. Juli